



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
vertreten durch das  
Hamburger Institut für berufliche Bildung

E-mail: HIBBumsatzsteuerbefreiung(at)hibb.hamburg.de  
Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg  
Telefon: 040/42863 – 4218 und 4268

## Merkblatt

### Möglichkeit der Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nr. 21. a) bb) UStG

#### für Bildungseinrichtungen

Gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a) bb) UStG besteht - in der jeweils geltenden Fassung - die Möglichkeit für Einrichtungen und Einzelpersonen, Ihre Bildungsmaßnahmen von der Umsatzsteuer befreien zu lassen, **„wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten“**.

Im Umsatzsteuer Anwendungserlass (UStAE) sind die Grundlagen für die Prüfung auf eine Befreiung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG festgelegt. Sie finden diese Grundlagen im UStAE unter 4.21.1. bis einschließlich 4.21.5.

Der UStAE wird vom Bundesfinanzministerium laufend aktualisiert und ist im Internet eingestellt. Das Dokument ist zu finden unter:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer\\_Anwendungserlass/umsatzsteuer\\_anwendungserlass.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html)

Beim Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung kommt es auf die Rechtsform des Trägers der Einrichtung nicht an. Es können deshalb auch natürliche Personen begünstigte Einrichtungen betreiben, **wenn neben den personellen auch die organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, um einen Unterricht durchzuführen**. (Vgl. hierzu Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1.10.2010; veröffentlicht im Bundessteuerblatt BStBl Nr. 18 Teil I, S. 994 ff, vom 17.11.2010)

Die Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG wird auf **Antrag** ausgestellt. Die jeweils zuständige Landesbehörde entscheidet gemäß Nr. 4.21.5. UStAE darüber, ob und ab welchem Zeitpunkt die Bildungseinrichtung ordnungsgemäß vorbereitet.

Hinweise zur sachlichen Zuständigkeit finden Sie am Ende dieses Merkblatts. \*)

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG für dem Bildungszweck dienenden Leistungen liegt bei der BSB, vertreten durch das HIBB, wenn entweder



1. der/die Antragsteller:In in Hamburg umsatzsteuerlich geführt wird oder
2. der/die Antragsteller:In keine Kurse in dem Bundesland anbietet, in dem sie /er umsatzsteuerlich geführt wird, aber Kurse in Hamburg oder
3. bei online-Angeboten, wenn der/die Antragsteller:In umsatzsteuerrechtlich in Hamburg geführt wird.

Bei Zuständigkeit der BSB senden Sie den Antrag bitte elektronisch an das **Hamburger Institut für Berufliche Bildung (hibbumsatzsteuerbefreiung(at)hibb.hamburg.de)**.

**Nutzen Sie hierfür einen der folgenden Anträge:**

[Hier: Link zum Antrag:](#) Berufliche Bildung, außer Nachhilfe und Lerntherapie

[Hier: Link zum Antrag:](#) Nachhilfe oder Lerntherapie

Die Antragsbearbeitung (d.h. auch bei abgelehnten Anträgen) ist grundsätzlich **gebührenpflichtig**; lt. Hamburger Gebührengesetz i. V. m. der gültigen Gebührenordnung der BSB beträgt der Gebührenrahmen derzeit 78 - 732 EUR. Die Höhe der einzelnen Gebühr richtet sich überwiegend nach dem Verwaltungsaufwand sowie dem wirtschaftlichen Nutzen der Amtshandlung.

Für **selbstständige Lehrkräfte und Dozenten**, die an einer Bildungseinrichtung Unterricht erteilen, ist die zuständige Landesbehörde seit der Novellierung des § 4 Nr. 21 UStG zum 1.4.1999 **nicht mehr zuständig**. Diese können gemäß § 4 Nr. 21 b UStG von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn sie dem Finanzamt eine Bestätigung ihrer Bildungseinrichtung vorlegen, die Angaben gemäß Nr. 4.21.3. Abs. 4 des UStAE enthalten muss. **Auskünfte hierzu erteilen Finanzämter und Steuerberater.**

\*) Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ist **nicht zuständig** für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG für nachfolgende Einrichtungen:

Die sachliche Zuständigkeit anderer Hamburger Behörden ist wie folgt geregelt:

- Ausbildungsstätten für **Berufe auf dem Gebiet des Gesundheitswesens** (incl. Heilpraktiker u. Psychotherapie) => Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Gesundheit, Referat Gesundheitsrecht und Gesundheitsberufe, Billstr. 80, 20539 Hamburg; für **akademische Berufe**: Frau Gebers (Birgit.Gebers(at)soziales.hamburg.de), für **nichtakademische Berufe** Frau Albers-Chilian (Dörte.Albers-Chilian(at)soziales.hamburg.de)
- Schulen und sonstige Einrichtungen **bildender oder angewandter Kunst, Musik, Schauspiel und Bühnentanz (Ballett)** => Behörde für Kultur und Medien, Referat Recht und künstlerische Privatschulen, Große Bleichen 30, 20354 Hamburg; Frau Laukner (Birgit.Laukner(at)bkm.hamburg.de)
- Einrichtungen zur **Vorbereitung auf juristische Prüfungen (Repetitorien)** => Behörde für Justiz und Gleichstellung, Drehbahn 36, 20354 Hamburg;
- Einrichtungen zur **Vorbereitung auf Prüfungen in oder nach einem Hochschulstudium** im übrigen => Behörde für Wissenschaft und Forschung, Hochschulamt, Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg;
- **Fahrschulen** => Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg.